

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranstaltung findet in einer Veranstaltungsräumlichkeit im Freistaat Bayern statt.
- Die Veranstaltungsräumlichkeit darf nicht vom Antragstellenden selbst oder von einer rechtlich mit diesem verbundenen Organisationseinheit (z. B. Tochtergesellschaft) zur Verfügung gestellt oder vermietet werden.
- (1) Die Veranstaltung findet erstmals statt oder
(2) von den drei vorangegangenen Veranstaltungen hat mindestens eine nicht in Bayern stattgefunden oder
(3) bei Veranstaltungen, die bisher erst ein- oder zweimal durchgeführt wurden, hat mindestens eine Veranstaltung nicht in Bayern stattgefunden.
- Veranstaltungen können bis zu zwei Mal in fünf aufeinander folgenden Jahren gefördert werden.
- Die Veranstaltung dauert mindestens zwei Tage mit jeweils mindestens vier Stunden inhaltlichem Veranstaltungsprogramm. Nicht zum inhaltlichen Programm gehören Pausen und Programmteile, die im Wesentlichen der Unterhaltung dienen.

4.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. ³Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Unterzeichnung jeglicher Verträge, die für die Durchführung der konkreten Veranstaltung notwendig sind, erst nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens der Bewilligungsstelle erfolgen darf. ⁴Davon ausgenommen sind bestehende Rahmenverträge zum Abruf von Einzelleistungen vor dem Abruf von Einzelleistungen, die sich direkt auf das geförderte Vorhaben beziehen, sowie der Abschluss von Verträgen, die der Einnahmeseite des Veranstaltens zuzurechnen sind. ⁵Die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit erfolgreicher Übermittlung des digitalen Antrags als erteilt, d. h. der Antragsteller kann ab diesem Moment Verträge schließen und Verpflichtungen eingehen, ohne dass dies förderschädlich wäre. ⁶Aus der Zustimmungsfiktion kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. ⁷Wurden Verpflichtungen vor Antragstellung eingegangen, ist die Förderung für die gesamte Veranstaltung ausgeschlossen.